

bei Neueinstellung, einrichtungsübergreifender Umsetzung oder Vertragsumwandlung

Funktion: a) Übersicht der Gefährdungsbeurteilung am betreffenden Arbeitsplatz
b) Checkliste für Vorgesetzte für die Unterweisung am betreffenden Arbeitsplatz

Name, Vorname, akad. Titel des/r Mitarbeiter/in		Geburtsdatum	Voraussichtliche Vertragsdauer	Eintrittsdatum
Handelt es sich um:	Neueinstellung (unbek. Person)	Einrichtungsübergreifende Umsetzung (TiHo-bekannte P.)	Vertragsverlängerung/-umwandlung b. bekannter Person (z.B. wiss.Hilfskraft → Angestellte(r))	
Nr. der Hochschul-Einrichtung		Vorgesehene Tätigkeit	Abteilung / Arbeitsgruppe od. Vorgesetzte(r)	

Gefährdung am Arbeitsplatz durch:	Erläuterung :	Berufsgruppen, für die eine Gefährdung bestehen kann:	Erfüllt die Gefährdung die Kriterien für eine Pflicht zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ?
Infektionskrankheiten ja nein	bei wiederholtem, regelmäßigem, nicht vermeidbarem Umgang/Kontakt mit <u>human-infektiösem</u> Material (durch potenziell infektiöse Tiere, Körpergewebe, Körperflüssigkeit in eingetrocknetem oder flüssigem Zustand, Kot)	z.B. Tiermediziner, Tierpfleger, Kot-Labor, Mikrobiologisches Labor, z.T. technische Mitarbeiter, Fahrer, Raumpflegerinnen	ist an TiHo Pflicht bei möglichem Kontakt mit RG 3 u.4 Mikroorganismen, sonst Angebot (ArbMedVV, G 42) ja
Ionisierende Strahlung ja nein	Bitte ankreuzen: durch Röntgendiagnostik durch Isotopenlabor	Isotopenlabor, Szintigraphie, z.T. Tiermediziner, -pfleger, Röntgenassistenten, technische Mitarbeiter	auf Veranlassung des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 79 StrlSchG-V ja
Gefahrstoffe ja nein	nach ArbMedVV, Anhang Teil 1, außerdem nur an speziellen Arbeitsplätzen (siehe rechts:)	z.B. Umgang mit Narkosegasen, Cytostatika, DMBA, DAB, z.T. Ethidiumbromid	ist an TiHo fast immer Angebot (ArbMedVV) ja
Gentechnik ja nein	bei biotechnologischen Arbeiten mit als Ris.Gruppe 2-4 eingestuften <u>humanpathogenen</u> Krankheitserregern	z.B. Tiermediziner, Biologen, Bio-laboranten, VMTA's	Siehe oben bei Infektionskrankh. (ArbMedVV, G42) ja
Atemschutzmasken ja nein	bei wiederholtem Tragen einer Gasfiltermaske oder einer Partikelfiltermaske (P2,P3)	Technische Mitarbeiter (Chemikalienausgabe, Versorgung, Desinfektion), z.T. Tierpfleger	ist Pflicht (ArbMedVV, G 26-II) ja
Labortierstaub ja nein	bei regelmäßigem Aufenthalt neben bzw. direktem Umgang mit Labortieren	Tierärzte, Tierpfleger, technische Mitarbeiter	ist Pflicht (ArbMedVV, G 23) ja
Besondere Hautbelastung ja nein	durch Haut irritierende Stoffe, besondere Feuchtheit, häufiges Händewaschen, Tragen von dichten Handschuhen über mehrere Stunden täglich	z.B. bei Haupttätigkeit in Spülküche, Biotechnologie, bei Raumpflegerinnen, Tierpflegern, Operateure	ist Pflicht (ArbMedVV, G 24) ja
Lärm ja nein	bei Äquivalenzpegel L_{eq} („8-Stundenwert“) > 80 dB(A), oder bei Impulslärm > 135 dB(C) („Peak“)	z.B. Tierpfleger (Umgang mit Hunden/Schweinen), Schreiner, Schlosser, Schmiede, Landwirtschaft, Gärtner, z.T. Tierärzte	$L_{eq} > 85$ dB(A): ist Pflicht, darunter Angebot (ArbMedVV, G 20) ja
Besondere Wirbelsäulenbelastung ja nein	durch körperlich schwere Arbeit oder besondere einseitige Haltung/Belastung	z.B. Tierpfleger, Gärtner, Landwirtschaft, z.T. Kraftfahrer, z.T. Tiermediziner, z.T. Raumpflegerinnen	ist an TiHo Pflicht (ArbMedVV, G 46) ja
Bildschirmarbeit ja nein	bei im Schnitt regelmäßig über ca. 1 Stunde täglich dauernder Arbeit am Bildschirm	z.B. Wissenschaftler, Laboranten, Verwaltung, Sekretariat, EDV-Pflege	ist 'nur' Angebot (ArbMedVV, G 37) Angebot!
Fahrttätigkeit ja nein	durch Fahrten mit TiHo-Fahrzeugen, insbesondere bei Mitnahme von Kollegen oder Studierenden	Berufskraftfahrer, Landmaschinenfahrer, vorgesehene regelmäßige dienstliche Fahrttätigkeit	auf Veranlassung des/r Vorgesetzten (FeV, G 25) ja
Auslandaufenthalt ja nein	durch Arbeitsaufenthalt im Ausland in klimatisch und/oder hygienisch belastenden Regionen	Anlassbezogen, möglichst 2 Monate <u>VOR</u> Dienstreise	ist Pflicht (ArbMedVV, G 35) ja

Mit Unterzeichnung bestätige ich die Aushandigung einer Kopie dieses ausgefüllten Fragebogens sowie des Merkblattes „Information zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen und Maßnahmen nach Tollwutexposition“ an den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin.

Datum

Stempel der Hochschuleinrichtung (HE)

Unterschrift der Leiterin/ des Leiters

**Durch HE bitte weiterleiten: a) Originalfragebogen ohne Merkblatt an Personaldezernat
b) Fragebogenkopie und Merkblatt an die/den MitarbeiterIn**

Merkblatt „Information zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, zu Schutzimpfungen und zu Maßnahmen nach Tollwutexposition“

Der/die Mitarbeiter(in) wird mit Arbeitsaufnahme u.a. darüber unterwiesen, dass ihre Hochschuleinrichtung die Durchführung der **Pflichtuntersuchungen** beim Betriebsarzt veranlassen wird, unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status (Beamter, Angestellter, Stipendiat, Praktikant).

Wenn Mitarbeiter(innen) eine **Angebotsuntersuchung** wünschen, so werden sie gebeten, selbst einen Termin mit dem Betriebsarzt, Herrn Dr. Glüer, zu vereinbaren (App. 8150; michael.glueer@tiho-hannover.de).

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und –beratungen sind ein Beitrag zum Arbeitsschutz. Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

Schutzimpfungen auf Kosten der TiHo durch den Betriebsarzt werden den exponierten Beschäftigten der Klinik für Kleintiere, der Klinik für Heimtiere, Reptilien und Vögel (Tollwut) und des Instituts für Pathologie (Tollwut, Hepatitis B) angeboten, wenn sie dort nach der Immunisierung voraussichtlich länger als 3 Monate entsprechend gefährdende Tätigkeiten ausüben, ferner bei besonderen Forschungsprojekten nach vorheriger Vereinbarung.

Bei Dienstreisen trägt die HE bzw. bei entspr. Absprache die Verwaltung der Stiftung Tierärztliche Hochschule die Kosten der hierfür erforderlichen Reiseimpfungen gemäß der Vorgaben des Arbeitsschutzrechts, sofern die jeweilige Krankenversicherung diese nicht übernimmt.

Tollwut-Notfallplan:

Die TiHo ist wegen der regional geringen Tollwutverbreitung zurzeit nicht zu einem generellen Tollwutimpfangebot verpflichtet. Um **nach** einem Kontakt mit einem Tollwut verdächtigen Tier das Infektionsrisiko möglichst weit zu senken, muss wie folgt vorgegangen werden:

1. Sofortmaßnahme bei dem/bei der Betroffenen:
Kontakt- oder Bissstelle sofort mit viel Seife mehrere Minuten lang auswaschen.
2. Unverzügliches Hinzuziehen eines/r erfahrenen Tierarzt/-ärztin, um den Tollwutverdacht zu konkretisieren oder weitestgehend zu entkräften.
3. Besteht der Verdacht weiterhin, so hat der/die zuständige, Dienstaufsicht führende Tierarzt/-ärztin:
 - Bei dem/bei der Betroffenen die Intensität des Kontaktes festzustellen
(gemäß Robert Koch Institut RKI-Ratgeber Tollwut : <https://www.rki.de> für den "Ratgeber Tollwut"
oder: TiHo-Homepage: „Suche“ - dann als Suchbegriff eingeben: „Tollwut-Merkblatt“
 - Eine Liste aller weiteren möglichen Kontaktpersonen aufzustellen,
 - Dafür zu sorgen und sich davon zu überzeugen, dass alle diese Personen unverzüglich über die Tatsache ihrer Exposition informiert und über das tatsächliche Ausmaß ihrer Exposition befragt werden, um auch bei ihnen die Intensität des Kontaktes festzuhalten.
 - Zu veranlassen, dass alle Exponierten, auch die zuvor Tollwut-geimpften, unverzüglich die **Unfallambulanz des Friederikenstift**, Humboldtstraße Nr. 5 (tel 0511 – 129-0) oder der **MHH** (0511-5320) aufsuchen, um dort zu Lasten der Unfallversicherung LUK je nach Intensität ihres Kontaktes einen Passiv- und/oder Aktiv-Impfschutz zu erhalten.
4. Der Vorfall muss als Arbeitsunfall an die Sicherheitsfachkraft der TiHo gemeldet werden.
(Formular über Arbeitsunfall: <https://www.guvh.de/formulare/>)